

Dringlichkeitsantrag der FPÖ Vasoldsberg

Betreff: Verbesserung bzw. Erweiterung der Wahlsprengel in der
Marktgemeinde Vasoldsberg (Eingebracht am 21.03.2018)

Wie uns die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 gezeigt hat, ist es aus unserer Sicht
dringend notwendig, die Anzahl der Wähler im Wahlsprengel 1 zu halbieren, um so den
Wählern die Wartezeit erheblich zu verkürzen.

Bezogen auf den §53 von der Nationalrats-Wahlordnung 1992, der da lautet „Größere
Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen,
die so abzugrenzen sind, dass am Wahltag in einem Wahlsprengel
durchschnittlich höchstens etwas 70 Wähler in einer Stunde abgefertigt
werden müssen“, wäre gesetzlich sogar ein fünfter Wahlsprengel in Betracht zu ziehen.

Aufgrund der Parkplatzsituation rund um das Gemeinde- bzw. Gewerbezentrum wäre es
sinnvoll, gleich einen bzw. zwei Wahlsprengel in das Schulzentrum oder in die Mehrzweckhalle
zu verlegen – barrierefreier Zugang, genügend Parkplätze vor Ort etc.

Ziele:

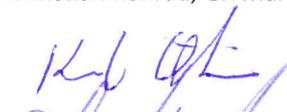
- „Halbierung“ des Wahlsprengel 1, damit die Wartezeit für die Wähler erheblich
verkürzt wird.
- Errichtung eines zusätzlichen Wahllokals aufgrund der Parkplatzsituation und
Wähleranzahl.

Antrag:

Der zuständige Ausschuss soll sich ein Konzept für
die Wahlsprengelerweiterung bzw. für ein zusätzliches Wahllokal erarbeiten
und dem Gemeinderat über die weitere Vorgangsweise berichten!

VM Markus Konrad, GR Christian Konrad, GR Markus Schloffer, GR Manuel Bausch


Markus Konrad


Christian Konrad

Vasoldsberg, am 21.03.2018

Rechtsvorschrift für Nationalrats-Wahlordnung 1992

Wahlsprengel

§ 53. (1) Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß am Wahltag in einem Wahlsprengel durchschnittlich höchstens etwa siebzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

(2) Auch Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) können, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, in Wahlsprengel eingeteilt werden.

(3) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf der Zustimmung der Landeswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

Wahllokale

§ 54. Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Tisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sowie ein Tisch für die Wahlbeobachter (§ 20a Abs. 1) sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude des Wahllokals womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht. Vor jedem Wahllokal sind die veröffentlichten Wahlvorschläge entsprechend § 49 Abs. 6 zweiter Satz sowie § 106 Abs. 6 zugänglich zu machen.